



Begründung

Im Jahr 2024 wurde die Kommunalverfassung Brandenburg neugefasst und es erfolgten Änderungen im Landesgleichstellungsgesetz Brandenburg. Aufgrund dieser Änderungen ist eine Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Birkenwerder bzgl. der Aufgaben und Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten sinnvoll.

Im Interesse der Digitalisierung und zur Kosteneinsparung sollen zukünftig öffentliche Bekanntmachungen auf der Homepage der Gemeinde Birkenwerder erfolgen und das Amtsblatt der Gemeinde eingespart werden.

Ferner erfolgen Klarstellungen hinsichtlich der Zuständigkeiten von Hauptausschuss und Gemeindevertretung.

Im Einzelnen:

Gleichstellungsbeauftragte

Gemäß § 18 Kommunalverfassung Brandenburg ist in einer Gemeinde eine kommunale Gleichstellungsbeauftragte zu benennen. Diese ist in Gemeinden mit weniger als 30.000 Einwohnern ehren- oder nebenamtlich tätig. Nach der Kommunalverfassung müssen Gleichstellungsbeauftragte die Möglichkeit haben, zu Maßnahmen und Beschlüssen mit Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern Stellung zu nehmen.

Die kommunalen Gleichstellungsbeauftragten arbeiten nicht nur nach § 18 Kommunalverfassung Brandenburg, sondern auch „nach dem Landesgleichstellungsgesetz (LGG) und sind Ansprechpartnerinnen innerhalb sowie außerhalb der Verwaltungen.“

(Vgl. Ausführungen der Landesgleichstellungsbeauftragten unter

<https://msgiv.brandenburg.de/msgiv/de/beauftragte/landesgleichstellungsbeauftragte/kommunale-gba/>).

Das Landesgleichstellungsgesetz hat das Ziel, die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst zu erreichen, die Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Frauen und Männer zu fördern sowie die berufliche Situation von Frauen auch in der Privatwirtschaft zu verbessern (§ 1 LGG). Es gilt für Kommunalverwaltungen nach Maßgabe des § 25 LGG. In § 25 LGG war bisher geregelt, dass die §§ 20 bis 24 LGG für die kommunalen Gleichstellungsbeauftragten nicht gelten. In den Hauptsatzungen war festzulegen, welche Rechte, Aufgaben, Kompetenzen und dienstliche Stellung die



kommunalen Gleichstellungsbeauftragten haben. In der Hauptsatzung Birkenwerder finden sich einige Regelungen in § 9a Absatz 2.

Mit Wirkung zum 01.01.2025 wurde § 25 Satz 3 LGG geändert. Ab diesem Zeitpunkt gelten die §§ 22 – 24 LGG auch für kommunale Gleichstellungsbeauftragte, es sei denn die Kommune regelt in ihrer Hauptsatzung etwas anderes.

§ 22 LGG regelt die Aufgaben und Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten. Ihr ist bei allen personellen, organisatorischen und sozialen Angelegenheiten der Dienststelle mit Auswirkung auf die Gleichstellung von Frauen und Männern während des gesamten Verfahrens Gelegenheit zur aktiven Teilnahme zu geben, insbesondere bei

- Einstellungen, Beförderungen, Eingruppierungen, Höhergruppierungen, Versetzungen und Umsetzungen von mehr als sechs Monaten, bei Abordnungen von mehr als drei Monaten sowie Übertragungen höherwertiger Tätigkeiten einschließlich der Formulierung von Stellenausschreibungen, beim gesamten Auswahlverfahren sowie bei Vorstellungsgesprächen,
- sozialen, baulichen und organisatorischen Maßnahmen, die weibliche Beschäftigte in besonderem Maße oder anders als männliche Beschäftigte betreffen,
- Fortbildungs- und Personalentwicklungsmaßnahmen,
- Arbeitsplatzgestaltung,
- Analyse der Beschäftigtenstruktur sowie Erstellung des Gleichstellungsplanes,
- der Besetzung von Gremien,
- der Entwicklung einheitlicher Beurteilungsmaßstäbe und bei Beurteilungskonferenzen.

In den §§ 23 und 23 a LGG finden sich Verfahrensregelungen, falls getroffene innerorganisatorische Maßnahmen dem LGG widersprechen oder einen Gleichstellungsplan gefährden. In § 24 LGG ist die dienstliche Stellung der Gleichstellungsbeauftragten geregelt. Es wird deutlich, dass sie als Angestellte vor Kündigung und Versetzung geschützt ist und ihr durch entsprechende innerorganisatorische Maßnahmen ausreichend Raum für ihre Tätigkeit als Gleichstellungsbeauftragte zu gewähren ist.

Die Regelungen der §§ 22 – 24 LGG sind bei einer ehrenamtlich tätigen Gleichstellungsbeauftragten nicht zielführend. Sie betreffen überwiegend personelle Maßnahmen der Gemeindeverwaltung, mithin interne Angelegenheiten, die oft Auswirkungen auf die persönlichen Rechte der Angestellten der Gemeinde Birkenwerder haben. Die Stellung der ehrenamtlich tätigen Gleichstellungsbeauftragten entspricht gerade nicht den Regelungen des § 24 LGG. Auch die Anwendbarkeit der Verfahrensregelungen der



§§ 23, 23 a LGG ist nicht zielführend. Daher wird empfohlen, dass die §§ 22 – 24 LGG bei einer rein ehrenamtlich tätigen Gleichstellungsbeauftragten nicht anwendbar sind.

Etwas anderes sollte jedoch gelten, wenn eine Angestellte der Gemeinde Birkenwerder die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten während ihrer Arbeitszeit wahrnimmt.

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungsverordnung des Landes Brandenburg eröffnet durch Einführung von § 5a die öffentliche Bekanntmachung im Internet.

Bisher erfolgten Bekanntmachungen von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften durch Veröffentlichung des vollen Wortlauts im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde (§ 1 Absätze 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung). Das Amtsblatt der Gemeinde Birkenwerder erscheint grundsätzlich monatlich und liegt den Nordbahnnachrichten bei. Die Kosten für das Amtsblatt der Gemeinde Birkenwerder belaufen sich auf ca. 11.000 Euro jährlich. Zur Einsparung von Kosten soll zukünftig auf das Erstellen, Drucken und Ausliefern des Amtsblattes verzichtet werden.

Anstelle der Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt können gemäß § 1 Absatz 3 BekanntmV Satzungen oder sonstige ortsrechtliche Vorschriften

- durch Abdruck in einem oder mehreren in der Hauptsatzung hierfür allgemein bestimmten, mindestens einmal monatlich erscheinenden periodischen Druckwerken oder
- nach Maßgabe des § 5a im Internet;
- bei Gemeinden mit bis zu 10 000 Einwohnern durch Aushang in Bekanntmachungskästen

bekannt gemacht werden.

Im Interesse der Digitalisierung sowie zur Kostenreduzierung sollen zukünftig öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Birkenwerder im Internet auf der Seite der Gemeinde Birkenwerder erfolgen. Dies gilt für alle Bekanntmachungen, bei denen die rein digitale Bekanntmachung zulässig ist. Hierzu gehören alle Satzungen, Bebauungspläne, Flächennutzungspläne.



Soweit die rein digitale Bekanntmachung nicht zulässig ist und eine analoge Bekanntmachungsform gegeben sein muss, soll ein Aushang in den Bekanntmachungskästen erfolgen. Dies gilt für die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Absatz 2 Satz 4 BauGB. Hier sind zwingend eine digitale und eine analoge Bekanntmachung vorgeschrieben.

Zuständigkeiten:

- **Vergaben**

Die Hauptsatzung regelte bisher, dass der Hauptausschuss für alle Vergaben mit einem Auftragswert von 25.000 Euro bis 100.000 Euro und die Gemeindevertretung für alle Vergaben mit einem Auftragswert über 100.000 Euro zuständig ist. Diese Regelung berücksichtigt nicht, dass auch Vergaben mit einem höheren Auftragswert sich wiederholen können und insoweit als Geschäft der laufenden Verwaltung mit der Folge der alleinigen Zuständigkeit des Bürgermeisters anzusehen sind.

Die bisherige Regelung ist nicht immer praktikabel, z.B. bei Bauprojekten mit Fördermitteln, die nur einen relativ kurzen Maßnahmezeitraum haben. Hier ist zur Wahrung des FM-Ziels und zur Sicherung der Fördermittel kurzfristig zu reagieren, die Leistungsverzeichnisse können sich aufgrund erforderlicher tatsächlicher oder rechtlicher Änderungen kurzfristig ändern. Die ständige Befassung der Gremien mit den Leistungsverzeichnissen kann zu einem Zeitverlust führen und ist nicht immer sinnvoll. Daher wird die Aufnahme einer Klarstellung empfohlen, dass die Zuständigkeiten des Hauptausschusses und der Gemeindevertretung bei Geschäften der laufenden Verwaltung in Anwendung von § 54 Absatz 1 Nr. 5 BbgKVerf nicht gegeben ist.

- **Zustimmung zur Veräußerung von Erbbaurechten**

Gemäß § 6 Absatz 1 3. Spiegelstrich der Hauptsatzung der Gemeinde Birkenwerder entscheidet die Gemeindevertretung über Grundstücks- und Immobiliengeschäfte. Hierzu gehört auch die Belastung eines Grundstücks mit einem vererbbaaren und veräußerlichen Erbbaurecht. In den Erbbaurechtsverträgen der Gemeinde hat sich die Gemeinde stets die Zustimmung zur Veräußerung des Erbbaurechts vorbehalten, um die finanziellen Verhältnisse der neuen potentiellen Vertragspartner prüfen zu können. Aufgrund des Wechsels der Vertragspartner wurde die Zustimmung bisher als Grundstücksgeschäft im weitesten Sinne in die Gemeindevertretung eingebracht.



Es ist jedoch anzuerkennen, dass die Gemeinde laut Erbbaurechtsgesetz lediglich prüfen kann, ob der neue Vertragspartner finanziell in der Lage ist, die Verpflichtungen aus dem Erbbaurechtsvertrag zu erfüllen. Soweit dies gegeben ist, ist die Zustimmung zur Veräußerung zu erteilen. Da die Verwaltung die finanziellen Verhältnisse stets vorab prüft, ist eine Befassung der Gemeindevertretung mit der Problematik nicht zwingend erforderlich.

Die Verwaltung regt daher an, im Zuge der geplanten Änderungen der Hauptsatzung klarzustellen, dass die Zustimmung zur Veräußerung von Erbbaurechten nicht zu den Grundstücks- und Immobiliengeschäften gehört, die der Entscheidung durch die Gemeindevertretung vorbehalten sind.